

GR_GERICHTE ZK2 2024 33 vom 19. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2024_33

FR: GR_GERICHTE ZK2 2024 33 du 19 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE ZK2 2024 33 del 19 dicembre 2024

Regeste

Forderung aus Kaufvertrag | OR 184-252 Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 4

/ 9 2.3. In seinem Schlichtungsbegehren vom 20. Dezember 2023 beantragt der Beschwerdeführer die Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Bezahlung von CHF 1'800.00 zuzüglich Zins seit dem 20. Oktober 2023. Des Weiteren verlangt er neben der Abholung des Mofas durch den Beschwerdegegner die Entrichtung einer Standgebühr von monatlich CHF 40.00 seit dem 20. Oktober 2023 (VA act. E.1 S. 2). Zwar mag der Beschwerdegegner diesbezüglich zutreffend vorbringen, dass die vom Beschwerdeführer verlangte Gebühr nicht belegt worden sei (VA act. E.11 S. 8). Dies beschlägt jedoch die materielle Begründetheit der Klage und führt nicht dazu, dass die Standgebühr für die Streitwertberechnung unbeachtlich bleibt. Insbesondere ist diese nicht als bloss akzessorisches Rechtsbegehren zu qualifizieren, welches unter Art. 91 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist. Für die Bestimmung des Streitwerts ist neben den eingeklagten CHF 1'800.00 somit auch die angebehrte monatliche Standgebühr von CHF 40.00 seit dem 20. Oktober 2023 hinzuzurechnen. Unbeachtlich bleibt unter dem Gesichtspunkt der Streitwertberechnung demgegenüber der als lediglich akzessorisch zu qualifizierende Antrag auf Abholung des Mofas am Wohnort des Beschwerdeführers durch den Beschwerdegegner. 2.4. In Anbetracht der vorhergehenden Ausführungen ist folglich davon auszugehen, dass der Streitwert bei Einreichung des Schlichtungsbegehrens am 20. Dezember 2023 unter CHF 2'000.00 lag. Massgebend für die Frage der Zulässigkeit eines Entscheids der Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 212 Abs. 1 ZPO ist indes nicht der Streitwert im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens, sondern der Streitwert im Zeitpunkt des Entscheids (Hofmann/Baekert, a.a.O., N 36 zu Art. 91 ZPO). Dieser wurde den Parteien am 11. Juli 2024 in unbegründeter Form mitgeteilt und erging damit rund sieben Monate nach Einreichung des Schlichtungsbegehrens (VA act. E.15). Der Beschwerdeführer hielt – soweit dies aus den Akten der Vorinstanz ersichtlich ist – während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens an seinen ursprünglich gestellten Rechtsbegehren fest (VA act. E.1 und act. E.5; vgl. zudem auch act. A.1 S. 7). Unter Hinzurechnung der monatlichen Standgebühr von CHF 40.00 seit dem 20. Oktober 2023 zu den eingeklagten CHF 1'800.00 ergab sich damit im Entscheidzeitpunkt ein Streitwert von mehr als CHF 2'000.00, womit ein Entscheid der Schlichtungsbehörde gemäss Art. 212 Abs. 1 ZPO nicht mehr in Frage kam. 2.5. Von einem die Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde übersteigenden Streitwert schien im Übrigen bereits der Beschwerdeführer in seinem Schlichtungsbegehren auszugehen. So ersuchte er das Vermittleramt im Falle eines erfolglosen Schlichtungsversuchs nicht um Erlass eines

Entscheid, sondern eines

E. 5

/ 9 Urteilsvorschlags im Sinne von Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO, der in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.00 unterbreitet werden kann (vgl. VA act. E.1 S. 4). Weshalb das Vermittleramt seine Entscheidzuständigkeit in der Folge trotzdem bejahte, erschliesst sich nicht aus den Akten. Dass ein entsprechender klägerischer Antrag auf Erlass eines Entscheids vorgelegen haben mag (vgl. VA act. E.6; dazu auch noch nachstehend E. 3.4), bleibt jedenfalls aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 212 Abs. 1 ZPO, der einen Entscheid nur bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 erlaubt, unbeachtlich. Eine Reduktion des Rechtsbegehrens ist wie erwähnt nicht ersichtlich (vorstehend E. 2.4). Das Vermittleramt hat somit seine Entscheidkompetenz überschritten. Es bleibt zu prüfen, wie sich dies auf den erstinstanzlichen Entscheid auswirkt. 3.1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind fehlerhafte Entscheide nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vor allem funktionelle und sachliche Unzuständigkeiten der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 145 III 436 E. 4; 144 IV 362 E. 1.4.3; 139 II 243 E. 11.2; 138 II 501 E. 3.1; 137 I 273 E. 3.1). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist jederzeit von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (BGE 129 I 361 E. 2; 122 I 97 E. 3a; 115 Ia 1 E. 3). 3.2. Die Überschreitung der streitwertabhängigen Entscheidkompetenz durch die Schlichtungsbehörde stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, der offensichtlich ist (KG BL 410 15 165 v. 2.6.2015 E. 3). Hinzu kommt vorliegend, dass bereits das Entscheidverfahren an sich nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen. 3.3. Eröffnet die Schlichtungsbehörde ein Entscheidverfahren, so ist dieses mündlich (Art. 212 Abs. 2 ZPO). Die Schlichtungsbehörde kann daher, vorbehaltlich der Fälle von Art. 200 ZPO, keinen Schriftenwechsel anordnen (Art. 202 Abs. 4 ZPO). Ferner hat die Schlichtungsbehörde die allgemeinen Bestimmungen von Art. 1 bis Art. 196 ZPO anzuwenden sowie die verfassungs- und konventionsrechtlichen Verfahrensgarantien zu beachten. Auf das Entscheidverfahren vor der Schlichtungsbehörde sind die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) und subsidiär diejenigen über das ordentliche Verfahren (Art. 219 ZPO) anwendbar (BGE 147 III 440 E. 3.3.2). Über die Verhandlung im Rahmen des Entscheidverfahrens, welche unmittelbar an das Schlichtungsverfahren anschliesst, ist daher Protokoll zu führen (Art. 235 ZPO; Infanger Dominik, in:

E. 5.1

Die Annahme der Nichtigkeit führt zur Rückweisung der Streitsache an das Vermittleramt (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Dieses hat nunmehr die Klagebewilligung auszustellen (Art. 209 ZPO) oder es kann den Parteien gemäss Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

E. 5.2

Am Rande sei bemerkt, dass mangels ordentlicher Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens ein – wie vom Beschwerdeführer in seinem Hauptbegehren verlangter (act. A.1 S. 2) – reformatorischer Entscheid vorliegend von vornherein ausser Betracht fällt. Namentlich ergeben sich aufgrund der verletzten Protokollierungsvorschriften nicht

sämtliche Tatsachenvorbringen der Parteien aus den erstinstanzlichen Akten, womit keine Spruchreife vorliegt. Zur Frage, ob das reformatorische Begehren des Beschwerdeführers den formellen Anforderungen genügt, erübrigen sich ausgangsgemäss Weiterungen.

E. 6

/ 9 Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Basel 2024, N 6 und N 13b zu Art. 212 ZPO). Wird die Protokollierungspflicht verletzt, liegt Nichtigkeit des Entscheids der Schlichtungsbehörde vor (Infanger, a.a.O., N 13b zu Art. 212 ZPO; KG BL 410 22 192 v. 1.11.2022 E. 3.4). 3.4. Entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 202 Abs. 4 ZPO hat das Vermittleramt mit Verfügung vom 12. März 2024 einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet, obschon es sich nicht um eine Streitigkeit aus Miete und Pacht oder dem Gleichstellungsgesetz handelte und die Sache somit nicht vor einer paritätischen Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 200 ZPO verhandelt wurde (VA act. E.6). Dies stellt einen schwerwiegenden, leicht erkennbaren Verfahrensmangel dar, zeichnet sich das Entscheidungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde doch gerade aufgrund der angestrebten Laienfreundlichkeit durch seine Mündlichkeit aus. Dass beide Parteien bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten waren, bleibt in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Sodann hat das Vermittleramt die Verhandlung vom 7. März 2024 zwar protokolliert, jedoch beschränkt sich dieses Protokoll auf das Festhalten der Eckdaten der Verhandlung im Sinne von Art. 235 Abs. 1 ZPO. Nicht ersichtlich ist aus dem Protokoll dagegen der klägerische Antrag auf Erlass eines Entscheids durch die Schlichtungsbehörde gemäss Art. 212 Abs. 1 ZPO (VA act. E.5). Dieser ergibt sich auch nicht aus dem Schlichtungsbegehren (VA act. E.1). Vielmehr wird der entsprechende Antrag erst in der Verfügung des Vermittleramts vom 12. März 2024 erwähnt und vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. April 2024 bestätigt (VA act. E.6 und act. E.7 S. 2). Überdies unterblieb anlässlich der Verhandlung vom 7. März 2024 unter Missachtung von Art. 235 Abs. 2 ZPO eine Protokollierung des wesentlichen Inhalts der Ausführungen tatsächlicher Natur (VA act. E.5). Der Inhalt der ersten Parteivorträge lässt sich dadurch nicht mehr rekonstruieren, was im Ergebnis auch die Nachvollziehbarkeit des Entscheids in der Sache verunmöglicht. Insgesamt stellen diese Verletzungen der Protokollierungsvorschriften durch das Vermittleramt ebenso einen krassen und offensichtlichen Verfahrensfehler und damit einen Nichtigkeitsgrund dar. 3.5. Zusammenfassend sind dem Vermittleramt neben der Überschreitung der Entscheidkompetenz nach Art. 212 Abs. 1 ZPO, welche für sich betrachtet bereits die Nichtigkeit des Entscheids zur Folge hat, zusätzlich schwerwiegende verfahrensrechtliche Verfehlungen vorzuwerfen, die ebenfalls als Nichtigkeitsgründe zu qualifizieren sind. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit ist durch die Annahme

E. 6.1

Mit der Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids und der Rückweisung der Sache an das Vermittleramt obsiegt der Beschwerdeführer letztlich im Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdegegner unterliegt und hätte demzu-

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer zudem zu Lasten des Kantons eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 107 Abs. 2 ZPO spricht zwar nur von Gerichtskosten, gilt aber analog auch für die Parteientschädigung; David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 26 zu Art. 107 ZPO; KGer GR ZK2 21 30 v. 30.9.2021 E. 7.2; vgl. auch BGE 140 III 501 E. 2.1 und E. 4). Die beantragte Entschädigung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Aufwands auf pauschal CHF 1'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

9 / 9

E. 7

/ 9 der Nichtigkeit nicht erkennbar, zumal der Entscheid auf Abweisung der klägerischen Begehren lautet. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen festzustellen. 3.6. Schliesslich ist anzumerken, dass nicht erhellt, weshalb der unbegründete Entscheid vom 11. Juli 2024 datiert (VA act. E.15), während die begründete Fassung das Datum vom 22. August 2024 trägt (VA act. E.18). Beim vorliegenden Verfahrensausgang braucht dies nicht vertieft zu werden. Der Klarheit halber rechtfertigt es sich indessen, die Nichtigkeit für beide Entscheiddaten festzustellen. 4. Stützt ein Gericht einen Entscheid auf eine Begründung, welche im vorangegangenen Verfahren von keiner Seite aufgeworfen worden war, ohne den Parteien vorab eine Äusserungsmöglichkeit zu geben, so kann dies einen gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verpönten Überraschungsentscheid darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Begründung von den Parteien in keiner Weise zu erwarten war (BGE 114 Ia 97 E. 2a; BGer 4A_402/2023 v. 26.2.2024 E. 4.5.2 m.w.H.). Von Letzterem ist vorliegend nicht auszugehen, stellt die jederzeit und von Amtes wegen zu beachtende Nichtigkeit doch per se kein überraschendes Element dar. Das angerufene Kantonsgericht verletzt das rechtliche Gehör der Parteien somit nicht, wenn es die Nichtigkeit des Entscheids des Vermittleramts Plessur vom 11. Juli 2024 bzw. 22. August 2024 mit der vorliegenden Begründung ohne weitere Anhörung der Parteien feststellt.

E. 8

/ 9 folge an sich die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Art. 107 Abs. 2 ZPO erlaubt indes eine Gerichtskostenauflage an den Kanton aus Billigkeitsgründen, wenn die Kosten weder von einer Partei noch von Dritten veranlasst wurden. Vorliegend erweist sich der Entscheid des Vermittleramts Plessur vom

E. 11

Juli 2024 bzw. 22. August 2024 als nichtig. Diese Nichtigkeit hat keine Partei zu vertreten, sondern sie gründet auf einer Überschreitung der Entscheidkompetenz sowie einer groben Missachtung der Verfahrensvorschriften durch das Vermittleramt. Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich daher, die Gerichtskosten in Höhe von CHF 500.00 (vgl. Art. 10 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) dem Kanton aufzuerlegen. Der Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.